

Statuten des Vereines  
„BewusstSEINswelt -  
Verein zur wirkungsorientierten Gesundheitsförderung“  
ZVR-Zahl 237663021

### § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen: BewusstSEINswelt - Verein zur wirkungsorientierten  
Gesundheitsförderung

Sitz des Vereines ist Oberwölbling

Er erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich und Europa

Die Errichtung von Zweigvereinen in anderen Regionen ist beabsichtigt.

### § 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein bezweckt die Durchführung und Unterstützung von Maßnahmen zur

- Gesundheitserhaltung und Gesundheitsförderung
- zur Erhaltung und Wiedergewinnung der vollen Leistungsfähigkeit mit einer positiven Lebenseinstellung im Sinne einer ganzheitlichen Gesundheit,
- die Erhaltung der Eigenverantwortung für die nachhaltige Gesundheit und Vitalität sowie Entwicklung, Aufbau und Sicherung der sozialen Vernetzung
- Kompetenzerwerb und –vermittlung im Gesundheitsbereich durch Bildung, Forschung und Praktikum

Gesundheitsförderung wird in Anlehnung an die Ottawa-Charta der Weltgesundheitsorganisation (WHO) als Förderung der Erreichung eines Zustandes des vollständigen körperlichen, geistigen und sozialen Wohlbefindens und als ein wesentlicher Bestandteil des alltäglichen Lebens verstanden.

Die Tätigkeit des Vereins richtet sich an:

- Gesundheitsorientierte Menschen,
- Menschen mit Bewusstsein auf Prävention und Regeneration von Gesundheit und Vitalität
- Betriebe in Privatwirtschaft und öffentlichem Bereich

Seine Aufgaben erfüllt der Verein mit aktuellstem Wissensstand und höchstem Qualitätsstandard gesichert durch die Zusammenarbeit mit Einrichtungen und Betrieben aus Bildung, Wissenschaft und Forschung sowie Unternehmen aus der Wirtschaft.

Der Verein kann aus organisatorischen und betriebswirtschaftlichen Gründen die Führung eigener Einrichtungen an gemeinnützige Körperschaften übertragen, deren Geschäftsanteile der Verein zu mehr als 50% zu halten hat.

Aus dem jeweiligen Gesellschaftsvertrag muss klar hervorgehen, dass die Tätigkeit dieser Körperschaften für den Verein lediglich in Erfüllung seiner gemeinnützigen, statutarischen Aufgaben erfolgt und der Willensbildung durch die Vereinsorgane unterliegt.

Der Verein ist von Behörden, Parteien und Firmen unabhängig, seine gemeinnützige Tätigkeit ist im Sinne der Bundesabgabenordnung nicht auf Gewinn gerichtet.

Ein jeweiliger Gebarungüberschuss ist dem Vereinszweck voll zuzuführen, um in gemeinnütziger Weise Aktivitäten zur Gesundheitsförderung und Erhaltung der vollen Gesundheit zum Wohle der Menschen zu entwickeln.

Zur Erreichung dieser Vereinszwecke ist auch die Zusammenarbeit mit kompetenten Institutionen und Vereinen ähnlicher Ziele vorgesehen.

Die Entscheidungsfindung im Verein erfolgt wenn möglich und hier nicht anders festgelegt nach soziokratischen Prinzipien.

### § 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Der Vereinszweck soll durch ideelle und materielle Mittel erreicht werden.

Als ideelle Mittel dienen:

- Vorträge, Informationsabende, Gespräche zur Gesundheitsförderung.
- Herausgabe von Informations-Medien
- Errichtung einer Gesundheits-Mediathek
- Aus- und Fortbildung von Menschen, die im Gesundheitsbereich im Sinne des Vereines arbeiten

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- Erträgnisse aus Fortbildungsveranstaltungen und sonstigen Veranstaltungen für die Gesundheitserhaltung und Gesundheitsförderung
- Spenden, Vermächtnisse, Sponsorgelder, Zuwendungen der öffentlichen Hand und sonstige Zuwendungen
- Beteiligung an Einrichtungen und Projekten zur Gesundheitserhaltung und Gesundheitsförderung

Finanzielle Mittel können durch entsprechende dem Vereinszweck dienende Dienstleistungen abgegolten werden

#### **§ 4 Arten der Mitgliedschaft**

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in

- ordentliche Mitglieder
- fördernde Mitglieder
- Ehrenmitglieder

Personen, welche sich in Bezug auf den Verein besondere Verdienste erworben haben, kann auf Antrag des Präsidiums von der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

#### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereines können alle handlungsfähigen physischen Personen sowie juristische Personen werden:

Die Mitgliedschaft kann erworben von

- Einzelpersonen
- Familien
- Gemeinnützigen Vereinen
- Unternehmen
- Gemeinden

Über die Aufnahme der Mitglieder wie im § 4 vorgestellt entscheidet das Präsidium nach Einzahlung des Mitgliedsbeitrages endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Präsidiums durch die Mitgliederversammlung.

Vor Konstituierung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereines wirksam.

#### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Tod,
- b) bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit,
- c) durch freiwilligen Austritt, nur mit 31.12. jeden Jahres
- d) durch Streichung nach mehrmaliger erfolgloser Aufforderung zur Begleichung des Mitgliedsbeitrages
- e) oder durch Ausschluss aufgrund eines vereinsschädigenden Verhaltens

Der freiwillige Austritt kann nur mit 31.12. jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Präsidium mindestens drei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden.

Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.

Die Streichung eines Mitgliedes kann der Präsidium vornehmen, wenn dieses trotz mehrmaliger Mahnung länger als 6 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist.

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein aufgrund vereinsschädigenden Verhaltens kann vom Präsidium wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens mit mindestens 2/3 Mehrheit verfügt werden.

Gegen den Ausschluss ist schriftlich die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.

Der Beschluss der Mitgliederversammlung bedarf der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den genannten Gründen und den angeführten Mehrheiten von der Mitgliederversammlung über Antrag des Präsidiums beschlossen werden.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.
- Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines zu Mitgliedsbedingungen teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen.
- Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Schaden erleiden könnte.
- Sie haben die Vereinsstatuten und Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- Die Mitglieder gem. § 4 sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet und können diese aber durch genau zu definierende dem Verein und seinen Mitgliedern dienende Ersatzleitungen ausgleichen.
- Die Mitglieder sind in jeder Mitgliederversammlung über die Vereinstätigkeit, die finanzielle Gebarung und den geprüften Rechnungsabschluss zu informieren.

## **§ 8 Vereinsorgane**

Organe des Vereines sind

- die Mitgliederversammlung (§§ 9 und 10)
- das Präsidium (§§ 11 und 13)
- die Rechnungsprüfer (§ 14)
- das Schiedsgericht (§ 15)
- ein Fachbeirat
- die Geschäftsführung

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle 3 Jahre statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat auf Beschluss des Präsidiums oder der ordentlichen Mitgliederversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer stattzufinden.

In den vorgenannten Fällen hat die außerordentliche Mitgliederversammlung längstens sechs Wochen nach Einlangen des Antrages auf Einberufung beim Präsidium stattzufinden.

Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen muss das Präsidium alle teilnahmeberechtigten Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder an die bekannt gegebene Faxnummer oder E-Mail Adresse einladen.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens 8 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Präsidium schriftlich einzureichen.

Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung - können nur im Rahmen der Tagesordnung gefasst werden.

Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt.

Jedes Mitglied gem. § 4 hat eine Stimme und aktives Wahlrecht.

Passives Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.

Juristische Personen werden durch einen Repräsentanten oder Bevollmächtigten vertreten.

Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Bevollmächtigten beschlussfähig. Ist die Mitgliederversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Mitgliederversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Zustimmung des Beschlussfassungs- oder Wahlvorschlages.

Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Präsidium schriftlich oder E-Mail unter Gewährleistung der Zustellbarkeit einzureichen.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt das an Jahren älteste Präsidiumsmitglied.

## **§ 10 Aufgabenkreis der Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Präsidiums
- b. Wahl und Enthebung der Rechnungsprüfer
- c. Entgegennahme und Genehmigung des Berichtes des Präsidiums über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereines
- d. Entlastung des Präsidiums
- e. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
- f. Ernennung der Ehrenmitglieder und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- g. Wahl des/der Ehrenobmanns/-obfrau
- h. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines
- i. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten.

## **§ 11 Das Präsidium**

Das Präsidium wird von drei natürlichen Personen der Mitglieder gebildet.

Das an Lebensjahren älteste Präsidiumsmitglied führt den Vorsitz.

Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung auf die Funktionsdauer von drei Kalenderjahren gewählt. Zu seinen Mitgliedern dürfen nur natürliche Personen gewählt werden. Wiederwahlen sind zulässig.

Die Funktionsdauer des aktuellen Präsidiums dauert bis zur Wahl eines neuen Präsidiums.

Beim Ausscheiden der Hälfte der gewählten Mitglieder des Präsidiums muss längstens binnen drei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Ersatz- bzw. Neuwahl einberufen werden.

Das Präsidium ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse im Konsent.

Der Konsent ist gegeben wenn keine schwerwiegenden Einwände bestehen  
Ist kein Konsent erzielbar, entscheidet die 2/3 Mehrheit.

Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Präsidiumsmitgliedes durch Rücktritt oder Enthebung.

Die Mitgliederversammlung kann jederzeit mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder das gesamte Präsidium oder einzelne seiner Mitglieder entheben.

Die Abstimmung muss in einem soziokratischen Wahlverfahren durchgeführt werden.

Die Enthebung tritt mit der Wahl des neuen Präsidiums bzw. Präsidiumsmitgliedes in Kraft.

Die Präsidiumsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

Die Rücktrittserklärung ist an das Präsidium, im Falle des Rücktrittes des gesamten Präsidiums an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt des gesamten Präsidiums wird erst mit der Wahl des neuen Präsidiums wirksam.

## **§ 11a Aufgabenkreis des Präsidiums**

Dem Präsidium obliegt die Leitung des Vereines.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Erstellung des Tätigkeitsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen
- Erstellung des Voranschlages (Budgets)
- Erstellung des Vorschlages für den Mitgliedsbeitrag und Einhebung der Mitgliedsbeiträge
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern
- Erstattung der Vorschläge an die Mitgliederversammlung für die
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- sämtliche sonstige Angelegenheiten der Geschäftsführung

Die Mitglieder des Präsidiums vertreten gemeinsam den Verein nach außen.

Verträge und Vereinbarungen, insbesondere grundbuchsfähige Urkunden, Vollmachten, Steuererklärungen und sonstige nicht zur laufenden Vereinsgebarung gehörigen Schriftstücke sind von 2 Mitgliedern des Präsidiums gemeinsam zu unterfertigen.

Für Schriftstücke, die zur laufenden Vereinsgebarung und Tätigkeit gehören, genügt jedoch die Unterfertigung durch ein Präsidiumsmitglied.

Die Präsidiumsmitglieder übernehmen im Präsidium die ihnen durch Präsidiumsbeschluss zugewiesenen Aufgabenbereiche und haben diese Aufgabenbereiche eigenständig zu betreuen.

Den anderen Präsidiumsmitgliedern steht diesbezüglich ein Informationsrecht zu.

Das an Lebensjahren älteste Präsidiumsmitglied führt den Vorsitz in Mitgliederversammlungen und Präsidiumssitzungen und beruft diese ein.

Sie führen die Protokolle in Mitgliederversammlungen und Präsidiumssitzungen, führen das Rechnungswesen des Vereines und erstellen den Rechnungsabschluss.

Der Rechnungsabschluss ist innerhalb der ersten fünf Monate eines Vereinsjahres für das vorangegangene Vereinsjahr zu erstellen und den Rechnungsprüfern vorzulegen.

Die Erstellung des Rechnungsabschlusses hat nach den jeweils geltenden Rechnungslegungsvorschriften für Vereine zu erfolgen.

Das Präsidium soll insbesondere die Beziehungen zu den nationalen und übernationalen Institutionen pflegen, zu denen der Verein Verbindungen unterhält.

## **§ 12 Die Beiräte**

*Der wissenschaftliche Beirat*

Für wissenschaftliche Fragen, denen sich der Verein zuwendet, kann ein wissenschaftlicher Beirat eingerichtet werden, welcher durch ein Präsidiumsmitglied beantragt und geleitet wird.

Der Präsidium wählt über Vorschlag des jeweiligen Antragstellers aus den Vereinsmitgliedern die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates.

Als Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates können weiters, falls dies vorteilhaft ist, österreichische und ausländische Fachleute fungieren die nicht Vereinsmitglieder sind. Diese Fachleute werden vom Präsidium in den Beirat berufen. Die Ergebnisse der Tätigkeit sind vom Leiter des Beirates dem Präsidium vorzutragen und sollen den Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden.

#### *Weitere Beiräte:*

Das Präsidium kann für einzelne Fachgebiete und Sonderfragen weitere Beiräte wählen. Die Beiräte werden jeweils von einem Präsidiumsmitglied geleitet. Mitglieder in diesen Beiräten können neben Präsidiumsmitgliedern und Vereinsmitgliedern auch dritte Personen sein. Beiräte üben hinsichtlich der ihnen übertragenen Aufgaben beratende und unterstützende Tätigkeiten für das Präsidium aus.

### **§ 13 Die Rechnungsprüfer**

Von der Mitgliederversammlung werden für die Funktionsdauer der Präsidiumsmitglieder jeweils zwei Rechnungsprüfer gewählt. Wiederwahlen sind zulässig. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Präsidium angehören. Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu prüfen. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten und den Antrag auf Entlastung des Präsidiums zu stellen. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer sinngemäß die Bestimmungen des § 9.

### **§ 14 Das Schiedsgericht**

In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Präsidium ein Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen ein drittes Vereinsmitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen im Sinne des Vereinszweckes und der Vereinsziele. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig und unterliegen keinem weiteren Rechtsmittel.

### **§ 15 Auflösung des Vereines**

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel aller abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Das letzte Präsidium hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde binnen vier Wochen schriftlich anzuzeigen. Das im Falle der freiwilligen Auflösung oder bei Wegfall des Vereinszweckes allenfalls vorhandene Vermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugute kommen. Es ist vom abtretenden Präsidium (vom Liquidator) einem Rechtsträger zu übergeben, der als gemeinnützig im Sinne der §§ 34 ff. der Bundesabgabenordnung anerkannt ist und in der letzten Mitgliederversammlung bestimmt wurde. Hierbei ist solchen Rechtsträgern Vorzug zu geben, welche die gleichen Zwecke verfolgen wie der Verein.

Optionale Änderung:  
Tiana, [17.02.21 13:35]  
Aja, §30 Abs 2 VereinsG (Bei Auflösung)

... An die Vereinsmitglieder darf im Fall der freiwilligen Auflösung eines Vereins verbleibendes Vermögen auf Grund einer entsprechenden Bestimmung in den Statuten soweit verteilt werden, als es den Wert der von den Mitgliedern geleisteten Einlagen nicht übersteigt.

Dh man muss in den Statuten hineinschreiben, dass den Mitglieder das verteilt werden darf (ihr habt es dezitiert ausgeschlossen) - das darf dann natürlich nur das Präsidium oder Generalversammlung entscheiden

Ansonsten sollte man das auch intern vereinbaren können, dass es auch bei Austritt möglich ist ? -